

Az.: 2 BS 538/99



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Antragsteller Vorinstanz -  
- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt

gegen

die Stadt

- Antragsgegnerin Vorinstanz -  
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

beigeladen:  
Stadt  
vertreten durch den Bürgermeister

wegen

Anerkennung eines Dienstverhältnisses  
hier: Antrag gemäß § 123 VwGO

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Reich, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Grünberg und den Richter am Verwaltungsgericht Munzinger

am 10.01.2000

### **beschlossen:**

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 29. Juli 1999- 6 K 873/99 - wird zugelassen.

Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 29. Juli 1999 - 6 K 873/99 - geändert.

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, den Antragsteller vorläufig in seinem bisherigen Anstellungsverhältnis als Kämmerer zu beschäftigen.

Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese auf sich behält.

Der Streitwert wird auf DM 37.286,- festgesetzt.

### **Gründe**

1. Die Beschwerde ist gemäß § 146 Abs. 4 i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen, da gegen die Richtigkeit des angefochtenen Beschlusses hinsichtlich des Entscheidungsauspruches ernstliche Zweifel bestehen. Die Antragsgegnerin hat in ihrem Zulassungsantrag u.a. vorgetragen, dass das Verwaltungsgericht ihr mit der Entscheidung aufgegeben habe, den Antragsteller in seinem bisherigen Dienstverhältnis als Kämmerer zu beschäftigen. In einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nach § 123 VwGO könne jedoch stets nur eine vorläufige Regelung getroffen werden. Ausweislich der Tenorierung habe das Verwaltungsgericht eine solche Regelung jedoch nicht getroffen. Außerdem ginge die Entscheidung des Verwaltungsgerichts über das hinaus, was der Antragsteller beantragt habe.

Insofern teilt der Senat die Zweifel der Antragsgegnerin, da ausweislich des Tenors des angegriffenen Beschlusses eine endgültige Entscheidung ergangen ist und nicht eine, dem Wesen des Verfahrens auf Erlass einer einstweiligen Anordnung entsprechende vorläufige Entscheidung. Insoweit greifen die Zweifel der Antragsgegnerin durch, auch wenn ihr in der Sache (siehe dazu unten) letztlich kein Erfolg beschieden ist, sondern nur eine Klarstellung erfolgt. Wegen des Vorliegens des Zulassungsgrundes gemäß § 146 Abs. 4, § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO kann der Senat offen lassen, inwieweit die übrigen, vom Prozessbevollmächtigten der Antragsgegnerin vorgetragene Zulassungsgründe vorliegen.

2. Dem Antrag des Antragstellers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO ist stattzugeben. Der Antragsteller hat nach summarischer Prüfung als Beamter auf Lebenszeit bei der Antragsgegnerin einen Anspruch auf statusgerechte Beschäftigung und Besoldung (dazu unten a.). Insoweit steht ihm auch ein Anordnungsgrund zur Seite (dazu unten b.).

a. Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch auf Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung. Er ist nach summarischer Prüfung als Beamter auf Lebenszeit bei der Antragsgegnerin beschäftigt. Als solcher hat er gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BBesG einen Anspruch auf statusgerechte Besoldung. Darüber hinaus steht ihm auf Grund seines Beamtenverhältnisses ein Anspruch auf statusgerechte Beschäftigung zu (vgl. Battis, BBG, 2. Auflage, § 26 RdNr. 2, § 6 RdNr. 9; Woydera/Summer/Zängl, SächsBG, § 35 Anm. 5 b m.w.N.). Der Antragsteller wurde mit der Versetzungsverfügung der Stadt vom 23.3.1993 Beamter auf Lebenszeit bei der Antragsgegnerin (§ 123 Abs. 1 u. Abs. 2, § 18 Abs. 4 1. Halbs. BRRG). Wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat, bedarf es der Aushändigung einer Ernennungsurkunde im Falle einer Versetzung nicht. Grundlage für die Versetzung ist ausschließlich die Versetzungsverfügung, weiterer Bescheide bedarf es nicht.

Die Versetzungsverfügung ist auch nicht mangels Vorliegens einer Zustimmungserklärung nach § 123 Abs. 2 BRRG seitens der Antragsgegnerin unwirksam (vgl. hierzu Woydera/Summer/Zängl aaO, § 36 a Anm. 3c m.w.N.). Denn die Antragsgegnerin hat mit ihrem Schreiben vom 7.10.1992 die erforderliche Zustimmung zur Versetzung erteilt. Dieses Schreiben ist eine Erklärung der Antragsgegnerin und damit der Auslegung nach den allgemeinen Grundsätzen zugänglich. Dabei ist auf den objektiven Erklärungswert

abzustellen. Nur der erklärte Wille ist maßgebend, also nur das, was als Wille für denjenigen erkennbar ist, für den die Erklärung bestimmt ist und wie er ihn auffassen durfte (BVerwG, Urt.v. 28.2.1961, BVerfGE 12, 87 [91]; Beschl. des Senats v. 22.7.1999, SächsVBl. 1999, 275 [277]). Bei summarischer Prüfung unter Anlegung dieses Maßstabes ist das genannte Schreiben als Zustimmungserklärung auszulegen. Zum einen ergibt sich aus dem Wortlauf des Schreibens der Wille der Antragsgegnerin, den Antragsteller als Kämmerer und unter Beachtung der rechtlichen Beschränkungen auch als Beamten zu übernehmen. Der Hinweis auf die rechtliche Möglichkeit der Übernahme entfaltet keine besondere Wirkung. Nach den unbestrittenen Angaben der Antragsgegnerin bezog sich dieser Hinweis auf den Genehmigungsvorbehalt des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Beamtenrechts der kommunalen Wahlbeamten und der kommunalen Beamten im Freistaat Sachsen (kommunalbeamten-rechtliches Vorschaltgesetz - KomBeamtVorschaltG) vom 31.7.1992 (SächsGVBl. 369; aufgehoben durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen v. 19.4.1994 (SächsGVBl. 781 [784])). Nach dieser Vorschrift bedarf „jede Einstellung, Anstellung, Beförderung oder sonstige Ernennung nach Abs. 1 ... der Genehmigung der Behörde, die die Rechtsaufsicht über die Landkreise führt“. Diese Vorschrift ist jedoch für die streitgegenständliche Versetzung nicht einschlägig. Dies ergibt sich zunächst aus dem Wortlaut von § 1 Abs. 2 KomBeamtVorschaltG, der eine Versetzung nicht umfasst. Denn diese Vorschrift verweist auf § 1 Abs. 1 KommBeamtVorschaltG, wonach die Beamten der Gemeinden und Landkreise von der obersten Dienstbehörde ernannt, versetzt und entlassen werden. Da sich § 1 Abs. 2 Satz 1 KomBeamtVorschaltG ausschließlich auf Ernennungen nach Absatz 1 bezieht und diese Vorschrift in Absatz 1 zwischen Ernennungen und Versetzungen erkennbar unterscheidet, ist der Anwendungsbereich von § 1 Abs. 2 Satz 1 KomBeamtVorschaltG schon von seinem Wortlaut her auf Ernennungen beschränkt und betrifft nicht Versetzungen. Dies ergibt sich auch aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift. Der Gesetzentwurf der Staatsregierung (LT-Drs 1/1627) enthielt in § 1 ausschließlich den später zu Absatz 1 dieser Vorschrift gewordenen Passus. Erst im Gesetzgebungsverfahren (vgl. Bericht des Innenausschusses zu DS 1/1627, LT-Drs 1/2058, dort insbesondere Seite 3 ff.) wurde die Vorschrift durch die später zu Absatz 2 gewordene Regelung ergänzt, was schließlich auch die Zustimmung des Landtages fand. Hintergrund dieser Regelung war ausweislich der Begründung des Innenausschusses (aaO), dass politisch belastete Personen nicht die Möglichkeit einer Verbeamtung erhalten sollten. Diese Gefahr besteht jedoch bei Personen nicht, die sich bereits in einem Beamtenverhältnis

befinden, weshalb die Versetzung von Beamten aus dem alten Bundesgebiet zu sächsischen Kommunen auch ohne Genehmigung erfolgen konnte (vgl. Krieger, Sachsenlandkurier 1992, 241 [242]). Da somit die rechtlichen Voraussetzungen für eine Versetzung vorlagen, kommt dem Hinweis in der Zustimmungserklärung der Antragsgegnerin kein besonderes Gewicht zu. Dass die Antragstellerin dies im Zeitpunkt der Versetzung letztlich ebenso gesehen hat, belegt schon die Tatsache, dass ausweislich der Akten weder eine Genehmigung beantragt wurde noch eine Anzeige der Versetzung an die Aufsichtsbehörde erfolgt ist.

Neben dem Wortlaut des Schreibens vom 7.10.1992 spricht auch das Geschehen vor und nach der Versetzung dafür, dass die frühere Dienstherrin des Antragstellers die Erklärung der Antragsgegnerin als Zustimmung verstehen durfte und musste. Die frühere Dienstherrin des Antragstellers hatte diesen im Interesse der Antragsgegnerin in das Beamtenverhältnis übernommen. Der Hintergrund hierfür war, dass zu diesem Zeitpunkt eine Berufung in das Beamtenverhältnis bei der Antragsgegnerin nicht möglich war, gleichzeitig jedoch ein geeigneter Kandidat für die Tätigkeit als Kämmerer gesucht wurde. In der Folge wurde der Antragsteller - im allgemeinen Einverständnis - konsequenter Weise an die Antragsgegnerin abgeordnet. Allen Beteiligten war ausweislich der Akten dabei klar, dass letztlich eine Beschäftigung des Antragstellers bei der Antragsgegnerin beabsichtigt war (vgl. Protokoll der Niederschrift der 22. nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Antragsgegnerin am 18.9.1992, Pkt. 1 der Niederschrift). Aus der letztgenannten Niederschrift ergibt sich auch, dass eine Einstellung des Antragstellers gerade als Beamter auf Lebenszeit beabsichtigt war (vgl. den letzten Absatz vor der Beschlussfassung aaO). Dass die Antragsgegnerin das Schreiben vom 7.10.1992 letztlich selbst als Zustimmung zu einer Versetzung gesehen hat, zeigt sich nicht zuletzt auch daran, dass sie nach Vollzug der Versetzung vom 1.4.1993 bis in das Jahr 1999 völlig unbeanstandet den Antragsteller als Beamten beschäftigt und auch besoldet (Besoldungsgruppe A 11) hat. Da somit schließlich eine Versetzungsverfügung ergangen ist, kommt dem Antrag des Antragstellers in seinem Schreiben vom 27.11.1992, mit dem er eine Entlassung aus dem Dienstverhältnis bei seiner früheren Dienstherrin nachsucht, keine entscheidende Bedeutung zu.

Aus den genannten Gründen ist die Versetzungsverfügung auch nicht auf Grundlage von § 1 Abs. 2 Satz 5 KomBeamtVorschaltG nichtig. Denn diese Vorschrift ist nur für Ernennungen, nicht aber für Versetzungen anwendbar (vgl. oben).

b. Der erforderliche Anordnungsgrund für den Erlass der einstweiligen Anordnung liegt vor. Ihm steht insbesondere nicht das Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache entgegen. Zwar wird mit der erlassenen Anordnung des Senats die Hauptsache jedenfalls bis zum Erlass einer Hauptsacheentscheidung vorweggenommen. Der Senat hält diese teilweise Vorwegnahme jedoch wegen des Anspruches des Antragstellers auf statusgerechte Alimentation im Hinblick auf das Gebot des Artikel 19 Abs. 4 GG zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes schlechterdings für notwendig. Denn dem Antragsteller kann es als Beamten auf Lebenszeit nicht zugemutet werden, auf Sozialhilfe oder auf einen ungewissen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe verwiesen zu werden. Dies gilt jedenfalls im vorliegenden Fall, als es nach den oben ausgeführten Gründen nach summarischer Erkenntnis offensichtlich ist, dass dem Antragsteller ein Anspruch auf seine statusgerechte Besoldung und Beschäftigung zusteht.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO. Die Antragsgegnerin hat nur insoweit obsiegt, als eine Klarstellung im Tenor erfolgt ist. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen behält diese auf sich, da sie sich nicht dem Kostenrisiko des § 154 Abs. 3 VwGO ausgesetzt hat (§ 162 Abs. 3 VwGO).

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 25 Abs. 2 Satz 1, § 14 Abs. 1, § 13 Abs. 4 Satz 1 Buchst. a GKG, da die Grundlage des Verwaltungsrechtsstreits der Status des Antragstellers als Beamter auf Lebenszeit darstellt. Der Senat hält insoweit die Empfehlung des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtbarkeit (SächsVBl. 1996, Beilage zu Heft 4) in II.8.3 für nicht einschlägig, da diese sich auf den typischen Fall einer Versetzung ohne Dienstherrnwechsel beziehen dürfte, bei der das beamtenrechtliche Grundverhältnis nicht betroffen ist. Nachdem vorliegend nur eine vorläufige Entscheidung ergehen kann, erscheint dem Senat - trotz der teilweisen Vorwegnahme der Hauptsache - eine Halbierung dieses Wertes angemessen zu sein.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 25 Abs. 3 Satz 2 GKG, § 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:

Reich

Grünberg

Munzinger